

# Widerruf, Änderungen und Ergänzungen

Ein einmal wirksam errichtetes Testament behält grundsätzlich seine Gültigkeit, auch wenn die tatsächlichen Umstände sich erheblich geändert haben; deshalb: regelmäßig überprüfen!



**Sie sollten den Inhalt** Ihres Testaments von Zeit zu Zeit überprüfen und den veränderten Umständen anpassen. Ihr Vermögen, das Sie vererben, kann sich ebenso wie der Kreis derjenigen, die Sie bedenken wollen, verändert haben. Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass Sie Ihr Testament ändern wollen, dann müssen Sie Folgendes beachten:

- ▶ Änderungen nur höchstpersönlich. Sie müssen den Widerruf höchstpersönlich vornehmen, und Sie müssen natürlich testierfähig sein.
- ▶ Vernichten Sie Ihr Testament! Wollen Sie Ihr eigenhändiges Testament widerrufen, dann ist es am sichersten, es zu zerreißen und wegzuworfen. Damit ist in jedem Fall ein Streit darüber ausgeschlossen, ob das alte Testament wirklich ernsthaft aufgehoben worden ist oder nicht. Wird das Testament nur durchgestrichen und mit einem Vermerk „ungültig“ versehen, kann im Erbfall Streit darüber entstehen, ob diese Streichung auch tatsächlich von Ihnen stammt. Wollen Sie das Testament nicht

vernichten, dann stellen Sie Ihren Willen, das gesamte Testament aufzuheben, durch die Errichtung eines Widerrufstestaments eindeutig klar.

- ▶ Widerruf durch ein Widerrufstestament. Wenn Sie lediglich das bereits errichtete Testament aufheben möchten, ohne zugleich neue Verfügungen treffen zu wollen, dann errichten Sie ein Widerrufstestament. Es hat nur die Aufhebung der früheren letztwilligen Verfügung zum Inhalt – mit der Folge, dass wieder die gesetzliche Erbfolge gilt. Welche Form Sie für das Widerrufstestament wählen, ist Ihnen überlassen. Sie können ein privatschriftlich errichtetes Testament durch ein weiteres privatschriftliches oder durch ein notarielles widerrufen und umgekehrt.

## → Beispiel

*Mein Testament*

*Mein am 2. April 2008 errichtetes Testament widerrufe ich hiermit.  
Köln, den 10. Mai 2016, Ruth Müller*

### Widerruf eines notariellen Testaments

Ein notarielles Testament wird bereits dadurch widerrufen, dass Sie es aus der amtlichen Verwahrung nehmen, es sich also vom Amtsgericht gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheins aushändigen lassen. Ein notarielles Testament kann aber, auch wenn es in amtlicher Verwahrung bleibt, durch ein weiteres Testament in der Form des eigenhändigen oder notariellen Testaments widerrufen werden.

### Testamente mit widersprüchlichem Inhalt

Liegen zwei Testamente vor und widerspricht sich der Inhalt, dann gilt allein das später errichtete. Das erste Testament ist durch das zweite widerrufen, da nicht beide nebeneinander zur Ausführung kommen können.

#### → Beispiel

Der kinderlose, unverheiratete Rolf Knecht will nicht, dass seine Geschwister Anna und Jörg ihn beerben. Er enterbt sie mit folgendem Testament:

*Mein Testament*

*Ich, Rolf Knecht, setze zu meiner Alleinerbin meine Nichte, Christiane Knecht, ein.*

*Bonn, 1. April 2006, Rolf Knecht*

Später verträgt sich Rolf Knecht mit seiner Schwester Anna auszeichnet. Er vergisst, dass er bereits ein Testament errichtet hat, und schreibt ein neues.

#### → Beispiel

*Mein Testament*

*Ich, Rolf Knecht, setze meine Schwester Anna Leicht, geborene Knecht, zu meiner Alleinerbin ein.*

*Bonn, den 2. Mai 2018, Rolf Knecht*

Rolf Knecht stirbt. Wer erbt? Er kann nicht zwei Alleinerben haben. Es gilt das spätere Testament. Das frühere, zugunsten von Christiane, ist durch das spätere Testament widerrufen. Anna wird Alleinerbin.

Sie sehen, warum es so wichtig ist, das Testament mit einer Zeitangabe – dem Tag der Errichtung – zu versehen: Nur dann kann problemlos festgestellt werden, welches Testament gilt.

### Widerruf durch Änderungen und Ergänzungen

Ändern und ergänzen können Sie Ihr Testament jederzeit. Sie müssen aber prüfen, ob und inwieweit Sie dadurch bereits getroffene Anordnungen in Ihrem früheren Testament widerrufen.

### Widerruf des Widerrufs

Wenn Sie das Widerrufstestament oder das spätere neue Testament widerrufen, dann

gilt im Zweifelsfall das frühere Testament wieder.

Handelt es sich bei dem früheren Testament jedoch um ein notarielles Testament, welches Sie aus der amtlichen Verwahrung genommen haben, bleibt es unwirksam.

### **Last but not least: Ordnung ist sehr wichtig!**

Liegen mehrere Testamente vor und widerspricht sich der Inhalt vielleicht sogar, ist im Erbfall oft unklar, welche testamentarischen Anordnungen wirksam sind. Sind alle unwirksam, dann tritt das ein, was die Erblaserin oder der Erblasser gerade nicht wollte: die gesetzliche Erbfolge. Sorgen Sie deshalb

für eine eindeutige Anordnung, indem Sie bei Widerruf, Änderungen und Ergänzungen stets ein neues Testament verfassen, das alle testamentarischen Verfügungen enthält, und in dem Sie vorsorglich alle früher errichteten Testamente ausdrücklich als aufgehoben erklären. Diese vernichten Sie am besten. Damit können Sie auch Streit zwischen Ihren früher und den jetzt eingesetzten Erben vermeiden.

Seitenzahlen nicht vergessen! Wenn Ihr Testament mehr als eine Seite umfasst, sollten Sie die Seiten nummerieren und zusammenheften. Die Unterschrift unter dem Text auf der letzten Seite ist zur Wirksamkeit ausreichend.

## **Gemeinschaftliches Testament**

Ein gemeinschaftliches Testament enthält zwei Testamente und ist, solange beide Partner leben, auch für beide frei widerrufbar.



**Das gemeinschaftliche Testament** enthält zwei Testamente in einem Schreiben, nämlich die beiden Verfügungen eines Paares. Ein solches Testament konnten früher nur Ehepartner errichten, aber seit dem 1. August 2001 haben auch eingetragene Lebenspartner die Möglichkeit, ihren letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament niederzulegen. Nach wie vor

können dies aber Verlobte oder ohne Trauschein zusammenlebende Paare nicht. Das gemeinschaftliche Testament kann sowohl als eigenhändiges privatschriftliches als auch als notarielles errichtet werden.

Es wird eigenhändig von einem der Partner geschrieben und von beiden jeweils persönlich mit Ort und Datum versehen und unterschrieben (siehe Beispiel auf Seite 84).

Das gemeinschaftliche notarielle Testament errichten Sie gemeinsam vor einem Notar Ihrer Wahl (siehe Seite 78 f.).

Auch Ihr privatschriftliches gemeinschaftliches Testament können Sie zu Hause aufbewahren oder in amtliche Verwahrung geben. Die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung ist nur durch beide Partner gemeinsam und persönlich möglich. Die Aufbewahrungskosten belaufen sich unabhängig vom Wert des Nachlasses einheitlich auf 75 € (GNotKG, Anl. 1, Nr. 12100).

### **Bindungswirkung**

Das gemeinschaftliche Testament bedeutet nicht nur eine besondere Form der Errichtung – einer schreibt, beide unterschreiben –, es führt bei wechselbezüglichen Verfügungen auch zu einer Bindung der beiden Partner an den einmal erklärten letzten Willen. Wenn sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, dann liegt eine solche wechselbezügliche Verfügung vor. Dies sind Verfügungen, von denen die eine nicht ohne die andere getroffen worden wäre. Es besteht also eine Abhängigkeit der einen Verfügung von der anderen. Gegenseitig bindende testamentarische Verfügungen sind nur die Erbeinsetzung, das Vermächtnis, die Auflage und die Wahl des angewendeten Rechts.

### **→ Beispiel**

*Unser Testament*

*Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Erben des Längstlebenden sind unsere gemeinsamen Kinder Olaf und Luise.*

*Köln, den 5. Mai 2015, Ruth Müller  
Köln, den 5. Mai 2015, Hans Müller*

### **Ein gemeinschaftliches Testament ändern**

Sind sich die Partner über die Aufhebung oder Änderung des gemeinschaftlichen Testaments einig, können sie dies entsprechend in einem neuen gemeinschaftlichen Testament erklären.

Sind sie sich nicht einig, ist ein Widerruf durch einen Partner ausschließlich in der notariellen Form möglich, das heißt, er muss vor dem Notar erklärt werden. Diese Erklärung wird erst wirksam, wenn sie dem anderen Partner zugegangen ist. Beauftragen Sie den Notar, die ordnungsgemäße Zustellung zu veranlassen.

Folge des wirksamen Widerrufs der wechselbezüglichen Verfügung durch einen der Partner ist automatisch die Unwirksamkeit der entsprechenden Verfügungen des anderen Partners. Hat Hans Müller die Erbeinsetzung seiner Ehefrau im nebenstehenden Testament vom 5. Mai 2015 widerrufen, ist er damit auch nicht mehr Erbe von Ruth Müller.